



An den Grossen Rat

18.0839.02

17.1511.04

15.5282.05

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 13. Juni 2019

Kommissionsbeschluss vom 23. Mai 2019

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

Ratschlag und Bericht

betreffend

Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“

und

Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

sowie

Bericht zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Kommissionsberatung	4
3.1. Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) ...	4
3.1.1. Vernehmlassung	4
3.1.2. Verhältnis zu anderen rechtlichen Grundlagen	5
3.1.3. Detailberatung.....	5
3.2. Spezialgesetzgebung.....	8
3.3. Fazit, Würdigung der Kommission und der Arbeit	10
4. Anträge der Kommission	11

1. Ausgangslage

Am 4. Februar 2016 überwies der Grosse Rat die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres. Die Motion fordert ein kantonales Rahmengesetz, das „die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt“. Mit Beschluss vom 16. März 2017 verlängerte der Grosse Rat die Frist für die Ausarbeitung der Vorlage um zwei Jahre bis zum 4. Februar 2019.

Am 18. Oktober 2017 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ mit 3'417 Unterschriften zustande gekommen ist. Die Initiative fordert insbesondere den gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu allen Lebensbereichen sowie Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen auf Gesetzesstufe. Sie wurde am 7. Februar 2018 vom Grossen Rat dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Die kantonale Verfassungsinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ sowie die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht waren der Auslöser für den Ratschlag des Regierungsrates betreffend ein kantonales Behindertenrechtegesetz. Mit seinem Gesetzesvorschlag legt der Regierungsrat einen formulierten Gegenvorschlag zur formulierten kantonalen Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ vor und erfüllt gleichzeitig die Motion Mattmüller und Konsorten. Der Regierungsrat beantragt daher mit seinem Ratschlag, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht abzuschreiben. Schliesslich nimmt der Regierungsrat mit dem Gesetzesentwurf die Gesetzgebungsaufträge gestützt auf das UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie auf die Bundes- und Kantonsverfassung wahr.

Der Kanton Basel-Stadt beschreitet mit der Ausarbeitung des kantonalen Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) Neuland. Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs wurden Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen sowie die betroffenen Fachbereiche innerhalb der Verwaltung einbezogen. Zudem wurde der Kontakt zu Wirtschaftsverbänden gesucht. Wissenschaftlich begleitet wurde das Gesetzgebungsprojekt durch den Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. iur. Markus Schefer, Juristische Fakultät der Universität Basel.

Der Gesetzesentwurf enthält zum einen ein Rahmengesetz, das allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze umfasst. Ferner äussert sich das Rahmengesetz zu den Rechtsansprüchen und dem Verfahren. In verschiedensten Spezialgesetzen (bspw. Kulturförderung, Wohnen, Bildung) wird die Umsetzung der Gleichstellung geregelt.

Für Details des Berichts wird auf den Ratschlag Nr. 18.0839.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Beschluss vom 13. Februar 2019 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zur Beratung überwiesen. Die GSK beriet die Vorlage an sieben Sitzungen. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) wurde durch den Departementsvorsteher und die stellvertretende Leiterin des Amtes für Sozialbeiträge sowie den Leiter der Sozialhilfe vertreten. Zu Hearings eingeladen wurden eine Vertretung des Initiativkomitees sowie eine Vertretung des Gewerbeverbands und des Arbeitgeberverbands.

Weiter liess sich die GSK durch Dr. iur Caroline Hess-Klein, Lehrbeauftragte ÖR Uni Basel und Abteilungsleiterin Gleichstellung Inclusion Handicap das vorliegende Gesetz aus wissenschaftlicher Sicht kommentieren.

3. Kommissionsberatung

Ein Rahmengesetz zur Behindertengleichstellung und Anpassungen in den Spezialgesetzgebungen erachtet die GSK als einen adäquaten und guten Umgang sowohl für die Ausformulierung der Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ als auch für die Umsetzung der Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht.

3.1. Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG)

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist der GSK ein wichtiges und unbestrittenes Anliegen. Die GSK sieht es als grundsätzlich richtig an, dass mit dem vorliegenden Rahmengesetz der Kanton Basel-Stadt schweizweit eine Pionierrolle übernimmt. Die genaue Ausgestaltung des Rahmengesetzes sorgte dennoch für grössere Diskussionen, namentlich die Grundsatzfrage, ob und wie stark – also auch unter welchen Verhältnismässigkeitsbedingungen – Private (die eine öffentlich zugängliche Leistung anbieten) diesem Gesetz unterstellt werden. Die Detaildiskussionen werden in Kapitel 3.1.3 abgebildet.

Im Sinne des wichtigen und berechtigten Anliegens einigte sich die GSK schliesslich einstimmig auf eine Gesetzesvorlage, hinter der alle Kommissionsmitglieder stehen können.

3.1.1. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat seinen Vorschlag nach der Vernehmlassungsphase angepasst und ist auf Anliegen der teilnehmenden Akteure eingegangen. In vielen Bereichen äusserten die linken Parteien und Betroffenenorganisationen zudem Mehrforderungen, während den bürgerlichen Parteien und Wirtschaftsverbänden die betreffende Regelung zu weit ging. Dies traf etwa auf Kompetenzen der Fachstelle oder die Beweislastverteilung zu. Somit sieht die GSK im regierungsrätlichen Vorschlag einen Kompromiss der unterschiedlichen Interessensvertretungen.

Die wichtigsten Änderungen am Rahmengesetz und an den Spezialgesetzen nach der Vernehmlassung waren:

- Viele Vernehmlassungsantworten enthielten den Wunsch nach einer Konkretisierung der in § 7 BRG umschriebenen Verhältnismässigkeit sowie des in den §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 BRG genannten Begriffes der „angemessenen Massnahmen“ auf Gesetzesebene. Aufgrund dieser kritischen Bemerkungen wurde die Verhältnismässigkeit in § 7 BRG weiter konkretisiert.
- Zum vorgelegten § 4a Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums NöRG betreffend barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raumes äusserten sich die bürgerlichen Parteien kritisch (insbesondere in Bezug auf das Beurteilungskriterium „kommerzieller Nutzen“). Diese Kritik wurde aufgegriffen und bei der Neuformulierung von § 4a NöRG berücksichtigt.
- In Bezug auf die in Aussicht gestellte Verordnung zum BRG wurde die Befürchtung geäussert, diese könnte neue materielle Bestimmungen enthalten. Um diese Befürchtungen möglichst aus dem Weg zu räumen, wurde im Ratschlag ausgeführt, welche Bestimmungen in welcher Weise in einer Verordnung konkretisiert werden sollen.

3.1.2. Verhältnis zu anderen rechtlichen Grundlagen

Das vorliegende Gesetz soll das nationale BehiG (Behindertengleichstellungsgesetz) dort ergänzen, wo dieses einen Sachbereich nicht abschliessend geregelt hat:

Das BehiG regelt als Bundesgesetz Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Bau und Verkehr. Hingegen werden Sachbereiche in der Kompetenz des Kantons, bspw. Wohnen, Freizeit oder kantonale Sozialleistungen, nicht durch Bundesrecht geregelt. Zudem gilt es, auf kantonaler Ebene die Bestimmung von § 8 Abs. 3 KV zu konkretisieren: „Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.“

3.1.3. Detailberatung

Für Details der einzelnen Paragraphen des BRG (insbesondere die hier nicht weiter ausgeführten) wird auf den Ratschlag Nr. 18.0839.01, Seiten 30-37 verwiesen.

§ 3 Begriffe

Der Ausdruck „Langfristigkeit“ in Abs. 1 sorgte für Diskussionen. So wurde diskutiert, ab wann eine Beeinträchtigung als langfristig gelte und ob dieser Begriff nicht weiter präzisiert werden sollte. Die GSK erachtete es jedoch als sinnvoll an, diesen im Bundesrecht und im internationalen Recht etablierten Begriff auch im kantonalen Gesetz zu benutzen.

§ 4 Benachteiligungsverbot und § 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

Ein Teil der GSK kritisierte, dass das Benachteiligungsverbot auch für den privaten Sektor gelte. Darauf wurde erwidert, dass eine Unterteilung nach Sektoren nicht der Konzeption der Bundesverfassung nach Art. 35 Abs. 2 entspricht. Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist vollumfänglich an die Grundrechte gebunden. Eine Änderung des Paragraphen würde zudem bedeuten, dass das vorliegende Gesetz weniger weit als die Kantonsverfassung ginge. Dies sei nicht sinnvoll, da das BRG die Kantonsverfassung präzisieren soll und sich Betroffene auch weiterhin bei Benachteiligungen durch Private auf die Kantonsverfassung stützen könnten.

Da in § 7 die Verhältnismässigkeit sehr detailliert und weit gespannt formuliert ist, wurde kein Antrag zu einer Änderung gestellt. Im Gegenzug wurde jedoch auch verzichtet, Anträge zur Streichung von § 7 Abs. 4 lit. c und Abs. 3 zu stellen.

§ 8 Rechtsansprüche

Dieser Paragraph wurde sehr intensiv diskutiert. Nach dem Verzicht, einen Antrag in § 4 zu stellen, um die Privaten vom Gesetz auszunehmen, stand im Raum, Private (welche keine Finanzhilfen durch den Kanton erhalten) von § 8 Abs. 1 und Abs. 2 auszunehmen. So genüge bereits die Feststellung einer Diskriminierung gegenüber privat-rechtlichen Unternehmen. Im Hinblick darauf, dass die Verhältnismässigkeit sehr weitgehend ist und dass das in lit. a als Rechtsanspruch formulierte Verbot von drohender Benachteiligung oder Beseitigung (lit. b) immer unter dem Grundsatz der detailliert formulierten Verhältnismässigkeit gilt, entschied die GSK, diesen Paragraphen nicht abzuändern.

§ 9 Beweislast

Im regierungsrätlichen Vorschlag wird die Beweislast erleichterung als Kompromiss vorgeschlagen. Noch in der Vernehmlassungsphase wurde sowohl die Streichung dieser Erleichterung gefordert, als auch die (umfassende) Beweislastumkehr. Aus Sicht eines Teils der GSK spricht gegen die Erleichterung die Zumutbarkeit von Prozessen vor allem für Private. Demgegenüber steht die Schwierigkeit, den Diskriminierungsbeweis zu erbringen. Die GSK einigte sich darauf, dass eine Beweislast erleichterung eine sinnvolle und praktikable Lösung ist.

§ 10 Kosten

Die vorgeschlagene Kostenlosigkeit sorgte in der GSK für intensive Diskussionen. So entfallen zwar die Verfahrenskosten, die Parteikosten müssten im Falle einer Niederlage dennoch erbracht werden.

Da die Kostenlosigkeit sowohl den Kläger wie auch die Beklagte trifft, und verhindert werden soll, dass aussichtslose Verfahren angestrebt werden, entschied sich die GSK, diesen Paragraphen – auch im Sinne eines Gesamtkompromisses zum BRG – zu streichen.

Änderung:

~~§ 10 Kosten¹ Für die Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung werden keine Gebühren resp. Gerichtskosten erhoben.~~

Die Streichung von § 10 bedeutet, dass alle folgenden Paragraphen neu nummeriert werden.

§ 11 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

§ 11 regelt das Beschwerderecht kantonaler Organisationen mit ideeller Zielsetzung. Die GSK diskutierte darüber, ob § 11 vollständig gestrichen werden könnte, weil bundesrechtliche Bestimmungen genügten. Das Führen einer Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen durch die Verwaltung könnte zudem, so die Kritik, dazu führen, dass die veränderte Zielsetzung älterer Organisationen übersehen würde und jüngere Organisationen, die auf aktuelle Missstände reagierten, vorerst ausgeschlossen blieben.

Die GSK entschied sich dazu, den Paragraphen nicht zu ändern, da zum einen die Liste rein deklaratorischen Charakter hat und der Rechtssicherheit der bereits aufgenommenen Organisationen dient. Zum anderen besteht eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche das Beschwerderecht von Organisationen regelt, die nicht ideell, sondern im Interesse ihrer direkt betroffenen Mitglieder regelt. § 11 ist eine notwendige Ergänzung dazu.

Änderung:

~~§14 §10~~

§ 12 Rechtsweg

Änderung: ~~§12 §11~~

§ 13 Schwerpunkte

Die GSK begrüsst die Schwerpunktlegung des Regierungsrats zur Verwirklichung der Behindertenrechte – auch dass die Schwerpunkte unterschiedlich lange dauern können, erachtet die GSK als sinnvoll. Die GSK wünscht hingegen, einmal pro Legislatur über diese Schwerpunktsetzung und den Erfolg informiert zu werden. Aus diesem Grund wird § 13 mit einer Berichterstattung ergänzt.

Änderung:

~~§13 §12~~

¹ Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest und berichtet einmal pro Legislatur

§ 14 Fachstelle

Der GSK ist es wichtig zu unterstreichen, dass es sich bei der Fachstelle um eine verwaltungsinterne Stelle mit Querschnittsfunktion handelt. Sie funktioniert ähnlich der Beschaffungsstelle im BVD. Sie berät und begleitet, und die Departemente können sich an die Fachstelle wenden. Die Fachstelle berichtet intern an den Regierungsrat. Es ist dessen Aufgabe zu entscheiden, wie damit umgegangen wird. Die Fachstelle selbst hat keine

Entscheidungsbefugnis. Sie realisiert in eingeschränktem Mass auch Kontakte zur Öffentlichkeit, allerdings rein im Rahmen ihres Informationsauftrags. Sie nimmt keine anwaltschaftlichen Funktionen zugunsten der Menschen mit Behinderung wahr. Hierin besteht eine wesentliche Abgrenzung zu den Behindertenorganisationen.

Die verwaltungsinterne Entlastungsfunktion und Effizienzwirkung wurde von einem Teil der GSK sehr begrüsst: Oft realisierten die Departemente bei ihren Vorhaben erst nachträglich die Bedürfnisse von Behinderten. Sie müssten dann mit einem grösseren Aufwand reagieren, als er gewesen wäre, wenn man von Beginn an die Anliegen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt hätte.

Sinn und Zweck der Fachstelle, wie sie im BRG vorgeschlagen wird, war in der GSK nicht unbestritten. Jedoch hätte ein Teil der GSK gerne dieser Fachstelle auch mehr Kompetenzen gegeben. Auf einen Antrag wurde hingegen verzichtet.

Um die Aufgabe der Fachstelle noch klarer zu umreissen, entschied sich die GSK für eine Änderung bei den Spezialgesetzen (§ 4a Abs. 3 NöRG).

Die Kosten, die mit der Errichtung einer Fachstelle verbunden sind, wurden transparent und nachvollziehbar ausgewiesen. Sie betragen jährlich 270'000 Franken.

Änderung: §14 §13

§ 15 Empfehlungen

Änderung: §15 §14

§ 16 Orientierung der Fachstelle

Änderung: §16 §15

§ 17 Ausführungsbestimmungen

Die GSK regt beim Regierungsrat an, die Verordnung zur Kenntnisnahme der GSK vorzulegen. Eine Genehmigung – wie von einigen Mitgliedern gefordert – widerspricht der Kompetenzteilung zwischen Exekutive und Legislative.

Änderung: §17 §16

3.2. Spezialgesetzgebung

Organisationsgesetz Regierung und Verwaltung, § 52a Abs. 1

Die GSK erachtet es als sinnvoll, dass die Begrifflichkeiten einheitlich genutzt werden. Aus diesem Grund einigte man sich auf den Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“. Damit werden nebst den seh- und hörbehinderten Personen auch Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen.

Änderung:

¹ Die Behörden verwenden eine für die alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von ~~seh- und hörbehinderten Personen~~ Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

Organisationsgesetz Gerichte, § 3 Abs. 2

Die GSK diskutierte die Tatsache, dass gerade die juristische Sprache für viele Personen nicht leicht verständlich ist. Aus diesem Grund erachtet es die GSK als zielführend, dass von den Gerichten eine für alle Parteien verständliche Sprache genutzt werden soll.

Die GSK erachtet es als sinnvoll, dass die Begrifflichkeiten einheitlich genutzt werden. Aus diesem Grund einigte man sich auf den Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“. Damit werden nebst den seh- und hörbehinderten Personen auch Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen.

Änderung:

² Die Gerichte verwenden eine für die alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von ~~seh- und hörbehinderten Personen~~ Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, § 7 Abs. 4

Die GSK erachtet es als sinnvoll, dass die Begrifflichkeiten einheitlich genutzt werden. Aus diesem Grund einigte man sich auf den Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“. Damit werden nebst den seh- und hörbehinderten Personen auch Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen.

Änderung:

⁴ Die besonderen Bedürfnisse von ~~seh- und hörbehinderten Personen~~ Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege, § 7a Abs. 1

Die GSK diskutierte die Tatsache, dass gerade die „Verwaltungssprache“ für viele Personen nicht leicht verständlich ist. Aus diesem Grund erachtet es die GSK als zielführend, dass von den Gerichten für alle Parteien eine verständliche Sprache genutzt werden soll.

Die GSK erachtet es als sinnvoll, dass die Begrifflichkeiten einheitlich genutzt werden. Aus diesem Grund einigte man sich auf den Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“. Damit werden nebst den seh- und hörbehinderten Personen auch Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen.

Änderung:

¹ Das Verwaltungsgericht verwendet eine für die alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von ~~seh- und hörbehinderten Personen~~

Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

Kulturförderungsgesetz, § 1 Abs. 1

Die Änderung bezweckt die Interpretation der gesetzlichen Bestimmung zu verdeutlichen und deren ungewollte Ausweitung zu vermeiden. Die Änderung entstand in Absprache mit der Abteilung Kultur.

Änderung:

¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. ~~Angebote für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen werden gefördert~~ Er fördert inklusive Angebote.

Polizeigesetz, § 38 Abs. 1

„Freiheitsentziehung“ ist nicht mehr der aktuelle Begriff. „Fürsorgerische Unterbringung“ ist inhaltlich ein Äquivalent.

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgerische ~~Freiheitsentziehung~~ Unterbringung zuständigen Stelle zuzuführen.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums, § 4a Abs. 3

Diese Änderung erfolgte aufgrund der Diskussion über die Fachstelle, § 14 (neu 13) BRG, siehe oben. Im Sinne einer sinnvollen Koordination, erachtet es die GSK für sinnvoll, die koordinative Aufgabe der Fachstelle in § 4 Abs. 3 NöRG festzuhalten.

Änderung:

³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom xxx.

Wohnraumförderungsgesetz, § 16a Abs. 1

Da aktuell dieser Paragraph auch bei der Revision des Wohnraumförderungsgesetzes (WRFG) zur Diskussion steht, es jedoch keine Gleichzeitigkeit der Behandlung gibt, hält die GSK an der Vorlage des Regierungsrates fest. Menschen mit Behinderungen sollen speziell im WRFG aufgenommen werden, da deren Bedürfnisse nach geeignetem Wohnraum als sehr wichtig erachtet werden. Es wurde jedoch eine rein formale Änderung - die Aufteilung des Paragraphen in zwei gesonderte Absätze - vorgenommen. Dies würde dann auch so dem Vorschlag der WRFG Teilrevision entsprechen.

Änderung:

¹ Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten. ~~Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.~~

Änderung:

² Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

Sozialhilfegesetz, § 13 Abs. 4^{bis}

Die GSK hat am 16. Mai 2019 einstimmig beschlossen, die Bestimmung betreffend die kantonale Verwaltung aus der Beschlussvorlage zu streichen. Dies nachdem der Leiter der Sozialhilfe detaillierte Ausführungen gemacht hat, weshalb eine Anstellung der hier erwähnten Personen nach Obligationenrecht (im zweiten Arbeitsmarkt) Sinn ergeben würde. Das Obligationenrecht

würde – so der Sozialhilfeleiter – es vereinfachen, Menschen mit Behinderungen (wie auch weiteren) eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt innerhalb der Verwaltung zu geben.

Der GSK wurde durch die Diskussion klar, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht nur Menschen mit Behinderungen betrifft, sondern auch weitere Personengruppen. Zusätzlich wurden Zweifel gehegt, dass es eine Anstellung nach OR braucht, um eine Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt innerhalb der Verwaltung zu ermöglichen.

Da die vorgelegte Gesetzesrevision auch weitere grundlegende Fragen der sozialen Integration aufwirft, die mit dem Anliegen der Initiative wie auch der Motion nur bedingt zusammenhängen, beschloss die GSK den vieldiskutierten Satz aus der jetzigen Vorlage zu streichen.

Die GSK verschliesst sich nicht der Diskussion, geht aber von einer grösseren Gesetzesdebatte aus, die einen eigenen Ratschlag verdient. Sie muss, falls wieder vorgelegt, in einer eigenen Vorlage behandelt werden.

Änderung:

^{4bis} Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung, kann der Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen werden.

Weitere Spezialgesetzgebung

Weiter hat sich die GSK erkundigt, ob es weitere Spezialgesetzesänderungen benötigte. Im Besonderen wurde das Steuergesetz, das Personalgesetz § 5 Abs. 1 lit. e sowie das Jugendstrafvollzugsgesetz § 3 Abs. 2 angeschaut. Die GSK schloss sich der Ansicht des Regierungsrates an, dass keine weiteren Anpassungen nötig sind.

3.3. Fazit, Würdigung der Kommission und der Arbeit

Mit dem vorliegenden Rahmengesetz und den Anpassungen in den Spezialgesetzen geht die GSK davon aus, dass die Initiative sowie die Motion erfüllt werden. Die GSK dankt deshalb auch dem Regierungsrat für diesen ausgeglichenen Vorschlag, welcher somit nur mit kleinen Änderungen durch die GSK einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der rege Austausch mit dem Initiativkomitee, dem Gewerbe- und Arbeitgeberverband sowie weiteren aus der Vernehmlassung bekannten Akteurinnen und Akteuren ermöglichte es, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten, hinter dem alle Kommissionsmitglieder stehen können. Dies durchaus im Wissen darum, dass nicht alle Wünsche der Kommissionsmitglieder berücksichtigt werden konnten.

4. Anträge der Kommission

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Ebenfalls beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig, die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (15.5282) abzuschreiben.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 13. Juni 2019 einstimmig genehmigt und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'S' followed by a long horizontal line extending to the right.

Sarah Wyss, Präsidentin

Beilage

Grossratsbeschluss

Synopse

Grossratsbeschluss

zur kantonalen Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und zu einem Gegenvorschlag

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 16. Januar 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0839.02 vom 16. Juni 2019, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'417 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2018 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ mit dem folgenden Wortlaut:

§ 9a. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (neu)

¹ *Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Zugang zu allen Lebensbereichen. Gewährleistet ist, soweit wirtschaftlich zumutbar, insbesondere der Zugang zu Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie der Zugang zu Bauten, Anlagen, Einrichtungen und öffentlich angebotenen Leistungen.*

² *Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschliesslich der Gebärdensprache und der Kultur der Gehörlosen.*

³ *Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.*

⁴ *Kanton und Gemeinden fördern die volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen.*

(§ 8 Abs. 3 wird gestrichen)

wird beschlossen:

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁾ und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005²⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 15. Januar 2019 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 18.0839.02 vom 13. Juni 2019,

beschliesst:

I.

1. I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen.

² Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.

§ 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.

§ 3 Begriffe

¹ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

² Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.

2. II. Materielle Grundsätze

§ 4 Benachteiligungsverbot

¹ Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

² Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

³ Die Stellen nach Abs. 2 berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die ein weiteres Merkmal nach § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufweisen.

§ 5 Fördermassnahmen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.

² Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

¹⁾ SR 101.

²⁾ SG 111.100.

§ 6 Zugänglichkeit und Kommunikation

¹ Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern.

² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.

³ Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.

⁴ Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen zugänglich sein.

§ 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

¹ Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechte entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.

² Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:

- a) der Umweltschutz;
- b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
- c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.

³ Auf Seiten der Stellen nach § 4 Abs. 2 sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit;
- b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
- c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.

⁴ Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
- b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;
- c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen.

⁵ Es wird keine Massnahme angeordnet, deren wirtschaftlicher Aufwand für die Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht zumutbar ist.

3. III. Rechtsansprüche und Verfahren

§ 8 Rechtsansprüche

¹ Wer von einer Benachteiligung durch eine in § 4 Abs. 2 aufgeführte Stelle betroffen ist oder eine Organisation nach § 11 kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht beantragen:

- a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten;
- b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;
- c) eine Benachteiligung festzustellen.

² Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, können angemessene Ersatzlösungen ergriffen werden.

§ 9 Beweislast

¹ In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

§ 10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

¹ Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte.

² Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen.

§ 11 Rechtsweg

¹ Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.

4. IV. Umsetzung

§ 12 Schwerpunkte

¹ Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest und berichtet einmal pro Legislatur.

§ 13 Fachstelle

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Fachstelle. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

² Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.
- b) Sie berät die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen bei der Umsetzung.
- c) Sie sorgt für den Einbezug der Departemente bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton.
- d) Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.
- e) Sie erarbeitet die Schwerpunkte zuhanden des Regierungsrates.
- f) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Wirtschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- g) Sie ist Kontaktstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderungen.
- h) Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht.

§ 14 Empfehlungen

¹ Die Fachstelle kann gegenüber den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen Empfehlungen abgeben.

² Der Adressat einer Empfehlung erklärt gegenüber der Fachstelle, ob und inwiefern er der Empfehlung folgen wird.

§ 15 Orientierung der Fachstelle

¹ Die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, orientieren die Fachstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 ³⁾ (Stand 3. Juni 2012) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

§ 5a (neu)

Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden

¹ Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausschliessen zu können.

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.

2.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ⁴⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ⁵⁾ (Stand 24. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 12b (neu)

Ausgestaltung der Wahlunterlagen

³⁾ [131.100](#)

⁴⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

⁵⁾ [132.100](#)

¹ Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

3.

Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 ⁶⁾ (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:

§ 52a (neu)

Barrierefreie Kommunikation

¹ Die Behörden verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

4.

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 ⁷⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (neu)

² Die Gerichte verwenden eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

5.

Personalgesetz vom 17. November 1999 ⁸⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

² Die Personalpolitik soll namentlich:

- e) **(geändert)** die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen;
- g) **(geändert)** die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.

6.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ⁹⁾ (KESG) vom 12. September 2012 ¹⁰⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (neu)

⁴ Die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.

7.

Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 ¹¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung.

8.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ¹²⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

⁶⁾ 153.100
⁷⁾ 154.100
⁸⁾ 162.100
⁹⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.
¹⁰⁾ 212.400
¹¹⁾ 258.400
¹²⁾ 270.100

§ 7a (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht verwendet eine für alle Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

9.

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 ¹³⁾ (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

10.

Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996 ¹⁴⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorglicher Unterbringung gemäss Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch) erfüllt sind.

² *Aufgehoben.*

11.

Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100):

§ 64b Abs. 1 (neu)

¹ Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche werden angemessene Angebote hergestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.

12.

Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ¹⁵⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.

13.

Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁶⁾ (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Er fördert inklusive Angebote.

14.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ¹⁷⁾) vom 13. November 1996 ¹⁸⁾ (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

¹³⁾

300.100

¹⁴⁾

323.100

¹⁵⁾

451.100

¹⁶⁾

494.300

¹⁷⁾

Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

¹⁸⁾

510.100

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Unterbringung zuständigen Stelle zuzuführen.

15.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 ¹⁹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Barrierefreie Nutzung

¹ Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.

² Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;
- b. der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;
- c. der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom xxx.

16.

Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 ²⁰⁾ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.

§ 16a (neu)

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

¹ Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten.

² Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

§ 16b (neu)

Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

¹ Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.

17.

Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 ²¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen

¹ Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.

² Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedarfe und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.

³ Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.

¹⁹⁾ 724.100

²⁰⁾ 861.500

²¹⁾ 890.100

§ 13 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II. Weitere Behandlung

Die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Initiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) nochmals zu publizieren. Es unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse Behindertenrechtegesetz und Spezialgesetze

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
((Bisher kein geltendes Recht, neues Gesetz))	Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG)		
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Für eine kantonale Behindertengleichstellung" sowie gestützt auf Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 ²²⁾ und § 8 Abs. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ²³⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.0839.01 vom 15. Januar 2019 sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
	I.		
	I. Allgemeine Bestimmungen		
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>[†] Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen</p>		

²²⁾ SR 101.
²³⁾ SG 111.100.

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>Lebensbereichen zu verwirklichen mit dem Ziel, ihnen ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen. ² Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.</p>		
	<p>§ 2 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 3 Begriffe ¹ Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ² Eine Benachteiligung bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen mit dem Ziel oder der Folge seiner Schlechterstellung.</p>		
	II. Materielle Grundsätze		
	§ 4 Benachteiligungsverbot		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.</p> <p>² Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.</p> <p>³ Die Stellen nach Abs. 2 berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die ein weiteres Merkmal nach § 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung aufweisen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 5 Fördermassnahmen ¹ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit. ² Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 6 Zugänglichkeit und Kommunikation</p> <p>¹ Die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern.</p> <p>² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.</p> <p>³ Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.</p> <p>⁴ Die von den Stellen gemäss § 4 Abs. 2 eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien inklusive Internet müssen für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischen Behinderungen</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	zugänglich sein.		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechte entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.</p> <p>² Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen: a) der Umweltschutz; b) der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz; c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit.</p> <p>³ Auf Seiten der Stellen nach § 4 Abs. 2 sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen: a) der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>die finanzielle Belastung und deren Zumutbarkeit; b) der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe; c) die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Stelle.</p> <p>⁴ Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen: a) die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs; b) die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten; c) die Anzahl betroffener Menschen mit Behinderungen. ⁵ Es wird keine Massnahme angeordnet, deren wirtschaftlicher Aufwand für die Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht zumutbar ist.</p>		
	III. Rechtsansprüche und Verfahren		
	§ 8 Rechtsansprüche		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ Wer von einer Benachteiligung durch eine in § 4 Abs. 2 aufgeführte Stelle betroffen ist oder eine Organisation nach § 11 kann der Verwaltungsbehörde oder dem Gericht beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine drohende Benachteiligung zu verbieten;b) eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen;c) eine Benachteiligung festzustellen. <p>² Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, können angemessene Ersatzlösungen ergriffen werden.</p>		
	§ 9 Beweislast		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.</p>		
	<p>§ 10 Kosten</p> <p>¹ Für die Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung werden keine Gebühren resp. Gerichtskosten erhoben.</p> <p>² Einer Partei, die sich offensichtlich mutwillig verhält, können Gebühren resp. Gerichtskosten auferlegt werden.</p>	<p>§ 10 Kosten</p> <p>¹ Für die Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach diesem Gesetz oder nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung werden keine Gebühren resp. Gerichtskosten erhoben.</p> <p>² Einer Partei, die sich offensichtlich mutwillig verhält, können Gebühren resp. Gerichtskosten auferlegt werden.</p>	<p>Der Paragraph wurde im Sinne einer Kompromisslösung für das ganze BRG gestrichen.</p>
	<p>§ 11 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen</p>	<p>§ <u>10</u></p>	<p>Neunummerierung</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen.</p>		
	<p>§ 12 Rechtsweg ¹ Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.</p>	<p>§ <u>11</u> Rechtsweg</p>	<p>Neunummerierung</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	§ 13 Schwerpunkte ¹ Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.	§ <u>12</u> Schwerpunkte ¹ Der Regierungsrat legt periodisch unter Einbezug der Departemente die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest <u>und berichtet einmal pro Legislatur</u> .	Neunummerierung

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 14 Fachstelle</p> <p>¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Fachstelle. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.</p> <p>² Die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton. b) Sie berät die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen bei der Umsetzung. c) Sie sorgt für den Einbezug der Departemente bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton. d) Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. e) Sie erarbeitet die Schwerpunkte zuhanden des Regierungsrates. f) Sie fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung und der Wirtschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; g) Sie ist Kontaktstelle für Anliegen von Menschen mit Behinderungen. h) Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht</p>	<p>§ <u>13</u> Fachstelle</p>	<p>Neunummerierung</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 15 Empfehlungen 1 Die Fachstelle kann gegenüber den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Stellen Empfehlungen abgeben. 2 Der Adressat einer Empfehlung erklärt gegenüber der Fachstelle, ob und inwiefern er der Empfehlung folgen wird.</p>	<p>§ <u>14</u> Empfehlungen</p>	<p>Neunummerierung</p>
	<p>§ 16 Orientierung der Fachstelle † Die Einheiten des Kantons und der Gemeinden sowie die Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, orientieren die Fachstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>§ <u>15</u> Orientierung der Fachstelle</p>	<p>Neunummerierung</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>§ 17 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.</p>	<p>§ <u>16</u> Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Neunummerierung</p>
	<p>II. Änderung anderer Erlasse</p>		
	<p>1. Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 38) (Stand 3. Juni 2012) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>§ 5 Abs. 1bis (neu) ^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))	§ 5a (neu) Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden ¹ Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausschliessen zu können.		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum</p>	<p>§ 34 Abs. 1 (geändert) ¹ Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.</p>		
	<p>2. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen 39) (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 40) (Stand 24. April 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>§ 12b (neu) Ausgestaltung der Wahlunterlagen ¹ Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>3. Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (Stand 28. April 2013) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))</p>	<p>§ 52a (neu) Barrierefreie Kommunikation</p> <p>¹ Die Behörden verwenden eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>¹ Die Behörden verwenden eine für die <u>alle</u> Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen <u>Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung</u> sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>Es wird einheitlich der Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“ verwendet, weil damit seh-und hörbehinderte Personen sowie Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	4. Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:		
¹ Amts- und Verfahrenssprache ist Deutsch.	§ 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))	<p>² Die Gerichte verwenden eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>² Die Gerichte verwenden eine für die <u>alle</u> Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen <u>Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung</u> sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>Es wird einheitlich der Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“ verwendet, weil seh- und hörbehinderte Personen sowie Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen sind.</p>
	<p>5. Personalgesetz vom 17. November 1999 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 5 (geändert) Personalpolitik</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Der Regierungsrat definiert die Grundsätze der Personalpolitik und schafft die notwendigen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung.</p> <p>² Die Personalpolitik soll namentlich:</p> <p>a) das Gewinnen und Erhalten der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen;</p> <p>b) eine effiziente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Leistungsaufträge fördern;</p>			

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>c) das Entwickeln und Realisieren von zeitgemässen Organisationsstrukturen, teamorientierten Führungsmodellen und flexiblen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Schaffung von Teilzeitstellen in allen Bereichen und auf allen hierarchischen Stufen, fördern;</p> <p>d) den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung tragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Entwicklung unterstützen;</p> <p>e) die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleisten.</p>	<p>e) die Chancengleichheit gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen;</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
f) eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft anstreben und damit ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Fairness schaffen; g) die Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit einer Behinderung unterstützen.	g) die Eingliederung von Erwerbslosen unterstützen.		
	6. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz ²⁴⁾ (KESG) vom 12. September 2012 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:		
	§ 7 (geändert) Besondere Verfahrensbestimmungen		

²⁴⁾ Vom Bundesamt für Justiz formell zur Kenntnis genommen am 7. 1. 2013.

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.</p> <p>² Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.</p> <p>³ Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.</p>			

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))	<p>⁴ Die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.</p>	<p>⁴ Die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen <u>Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung</u> sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.</p>	<p>Es wird einheitlich der Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“ verwendet, weil damit seh-und hörbehinderte Personen sowie Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen sind.</p>
	<p>7. Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 3 Grundsätze</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.</p> <p>² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.</p> <p>³ Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.</p>	<p>² Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>8. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))</p>	<p>§ 7a (neu)</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht verwendet eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>¹ Das Verwaltungsgericht verwendet eine für die <u>alle</u> Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen <u>Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung</u> sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>	<p>Es wird einheitlich der Begriff „Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung“ verwendet, weil damit seh-und hörbehinderte Personen sowie Personen mit Beeinträchtigungen anderer Sinnesorgane, etwa dem Geruchssinn, eingeschlossen sind.</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	9. Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:		
§ 17 Abs. 1 1 Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten.	§ 17 Abs. 1 (geändert) 1 Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>§ 22 Abs. 2 ² Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben.</p>	<p>§ 22 Abs. 2 (geändert) ² Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.</p>		
	<p>10. Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychatriegesetz) vom 18. September 1996) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert) und Abs. 2 (aufgehoben)</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorgerischer Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind, namentlich wenn die Unterlassung der gebotenen Hilfe voraussichtlich einen erheblichen Schaden für die Person selbst oder eine unzumutbare Belastung ihrer Umgebung zur Folge hätte.</p>	<p>¹ Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorgerischer Unterbringung gemäss Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch) erfüllt sind.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>² Gefährdet eine psychisch kranke Person Leib und Leben Dritter ernstlich oder bedroht sie die öffentliche Sicherheit schwer und unmittelbar, so kann sie ohne ihre Zustimmung in eine geeignete Behandlungsinstitution eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die drohende Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.</p>	<p>((aufgehoben))</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>11. Schulgesetz vom 4. April 1929 § 64b Abs. 1 (neu) ¹ Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche werden angemessene Angebote hergestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.</p>	<p>12. Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 ²⁵⁾ (Stand 10. April 2005) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Sie fördern ein inklusives Angebot.</p>		
	<p>13. Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 2 (geändert) Leitlinien und Rahmenbedingungen</p>		

²⁵⁾ [451.100](#)

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.</p> <p>² Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.</p> <p>³ Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.</p> <p>⁴ Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.</p> <p>⁵ Er garantiert die Freiheit der Kunst.</p> <p>⁶ Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.</p>	<p>¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Angebote für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen werden gefördert.</p>	<p>¹ Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. Angebote für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen werden gefördert <u>Er fördert inklusive Angebote.</u></p>	<p>Präzisierung und Einschränkung der Zielgruppen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.</p>			
	<p>14. Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG ²⁶⁾) vom 13. November 1996 (Stand 13. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen einer für die fürsorgliche Freiheitsentziehung zuständigen Stelle zuzuführen.</p>	<p>§ 38 (geändert) Zuführung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Freiheitsentziehung zuständigen Stelle zuzuführen.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einer für die fürsorgliche Freiheitsentziehung <u>Unterbringung</u> zuständigen Stelle zuzuführen.</p>	<p>Freiheitsentziehung ist nicht mehr der aktuelle Begriff. „Fürsorgliche Unterbringung“ ist inhaltlich ein Äquivalent.</p>

²⁶⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>² Die Kantonspolizei ist berechtigt, Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge ²⁷⁾ oder der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>			
	<p>15. Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>§ 4a Barrierefreie Nutzung (neu)</p> <p>¹ Der öffentliche Raum soll für Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit barrierefrei zugänglich sein.</p>		

²⁷⁾ § 38 Abs. 2: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>² Für die Öffentlichkeit bestimmte Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei in Anspruch genommen werden können. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kosten der für die Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen;b. der wirtschaftliche Aufwand für die Veranstaltung;c. der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen.		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum.</p>	<p>³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. <u>Die Koordination zwischen den Anspruchsgruppen übernimmt die Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung gemäss dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom xxx.</u></p>	<p>Ergänzung als Folge der Beratung von § 14 (neu 13) BRG. Präzisierung des Auftrags der neuen Fachstelle.</p>
	<p>16. Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:</p>		
	<p>§ 16 Abs. 2 (geändert)</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.</p>	<p>² Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer Behinderung oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))</p>	<p>§ 16a (neu) Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.</p>	<p>¹ Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.</p> <p>² <u>Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.</u></p>	<p>Aufteilung des Paragraphen in zwei Absätze aus gesetzestechnischen Gründen.</p>
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>§ 16b (neu) Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung</p>		
	<p>¹ Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.</p>		
	<p>17. Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung))</p>	<p>§ 2a (neu) Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung</p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	<p>¹ Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.</p> <p>² Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedarfe und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.</p> <p>³ Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.</p>		
	§ 13 (geändert) Eingliederungsmassnahmen		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>¹ Die Sozialhilfe bietet unterstützten Personen nach Möglichkeit Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung an, sofern kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht. Die Sozialhilfe schafft die dafür geeigneten Instrumente.</p> <p>² Die Angebote können alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen umfassen.</p> <p>³ Die Angebote sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.</p>			

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>⁴ Wenn die Sozialhilfe unterstützungsberechtigte Personen kurzfristig in einem Einsatzbetrieb beschäftigt, ohne dass mit diesem Arbeitsverträge abgeschlossen werden, tritt sie selber als Arbeitgeberin auf. Sie schliesst in diesen Fällen mit der einzusetzenden Person einen Vertrag ab. Darin werden Leistung, Gegenleistung und Dauer umschrieben. Vom Einsatzbetrieb hat sie eine Vergütung zu verlangen, die den orts- und berufsüblichen Lohnansätzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit entspricht.</p>			

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
<p>((Bisher kein geltendes Recht, neue Bestimmung.))</p> <p>⁵ Zur gezielten Förderung der individuellen Fähigkeiten unterstützter Personen können Massnahmen wie Schulungen oder Praktika angeboten werden. Diese sind zeitlich zu begrenzen und in ihrer Wirkung zu überprüfen.</p>	<p>^{4bis} Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung, kann der Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen werden.</p>	<p>^{4bis} Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung, kann der Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen werden.</p>	<p>Die GSK geht davon aus, dass die gestrichene Bestimmung in einer gesonderten Vorlage zu behandeln wäre.</p>
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>		

Geltendes Recht	Änderungen Ratschlag am geltenden Recht	Änderungen GSK am Ratschlag	Bemerkungen / Begründungen zu den Änderungen der GSK
	IV.		
	Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]		